

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDERAn das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien*Dr. Jounstye* 1194.txt

GESETZENTWURF
93 -GE/19 P2
Datum: 18. SEP. 1992
Verteilt 18. Sep. 1992 <i>Nen</i>

Ihr Zeichen: GZ. 23 1005/6-V/14/92

Ihre Nachricht vom: 21.7.1992

Unser Zeichen: 1194/92/Dr. HB/F1

Sachbearbeiter: Univ. Prof. Dkfm. Dr. Mayer

Tel. DW. 0222/362306

Datum: 16.9.1992

Betreff:

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER KAPITALANLAGEFONDS
(INVESTMENTFONDSGESETZ)**

Die Kammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und übermittelt in der Anlage ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für Handelsrecht und Revision:

Der Leiter:

Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Leopold Mayer e.h.

Für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder:

Der Präsident:

Dr. Ernst Traar e.h.

Beilage

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider



Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zum Entwurf des Gesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz)

Zu diesem Gesetzentwurf werden von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler die folgenden Bemerkungen gemacht:

Zu § 2 Abs 6

Diese Bestimmung kann entfallen, da nach dem Bankwesengesetz auf Kreditinstitute, zu denen auch die Kapitalanlagegesellschaften gehören, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften automatisch anzuwenden sind.

Zu § 2 Abs 9

Das Wort "Aufsichtsrat" sollte durch das Wort "Aufsichtsratsmitglieder" ersetzt werden.

Zu § 4 Abs 2

An den ersten Satz sollte folgender Halbsatz angeschlossen werden: ";ausgenommen hievon sind Verpflichtungen, die durch Geschäfte gemäß § 21 begründet werden". Begründet wird dieser Vorschlag damit, daß bei derivativen Produkten wie zB bei Termingeschäften, Sicherstellungen geleistet werden müssen.

Zu § 4 Abs 3 bis 8

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei diesen Regelungen um eine taxative und abschließende Aufstellung von Ausnahmen zu den grundsätzlichen Verfügungs- und Belastungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 handelt.

Zu § 4 Abs 7

Die Einschränkung, daß Devisenswaps innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden können, ist mißverständlich; sie sollte entfallen.

Zu § 4 Abs 8

Auf die Diskrepanz zwischen dem Prozentsatz im Gesetz (30 %) und in den Erläuternden Bemerkungen (50 %) wird hingewiesen.

5134/2612s/kwt2-9j

2

Zu § 6 Abs 4

Dieser Absatz sollte wie folgt formuliert werden: "Dem interessierten Anleger ist der Prospekt einschließlich aller inzwischen veröffentlichter Veränderungen, der letzte Rechenschaftsbericht und ein auf diesen folgender bereits veröffentlichter Halbjahresbericht vor Vertragsabschluß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen".

Zu § 7 Abs 1

Der zweite Satz sollte wie folgt lauten: "Der Gesamtwert des Fonds ist von der Depotbank nach den Fondsbestimmungen zu ermitteln. Er ergibt sich aus den Kurswerten oder allenfalls abweichenden beizulegenden Werten der dem Fonds gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der dem Fonds gehörenden Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte und abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds".

Zu § 8

Der erste Satz dieses Absatzes sollte wie folgt lauten: "Im Aktienbuch von Aktiengesellschaften, von denen der Kapitalanlagefonds Aktien erwirbt und besitzt, ist das Miteigentum der Anteilinhaber unter dem Namen des Kapitalanlagefonds einzutragen".

Zu § 12

Die Vorschriften über die Veröffentlichung des Halbjahresberichtes (im Entwurf letzter Satz von Abs 2) und des Rechenschaftsberichts (im Entwurf zweiter Absatz von Abs 6) sollten zusammengefaßt werden; die Verpflichtung zur Vorlage dieser Berichte an den Bundesminister für Finanzen könnte mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung zusammengefaßt werden, da für beide Verpflichtungen gleiche Fristen gelten.

Zu § 12 Abs 4 und 5

Dem Bundesminister für Finanzen und dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft sollte nicht der geprüfte Rechenschaftsbericht sondern der Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

5134/2612s/kwt2-9j

3

Zu § 12 Abs 6

Der letzte Satz sollte lauten: "Der Rechenschaftsbericht mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen".

Zu § 13

Die Vorschriften über die Gewinnverwendung sind nicht ganz eindeutig. Es ergibt sich die Frage, ob der Jahresertrag, der gemäß § 13 auszuschütten ist, lediglich die laufenden Erträge oder auch Kursgewinne umfaßt und ob Kursverluste gegen die laufenden Erträge aufgerechnet werden können. In § 13 wird diesbezüglich auf die Fondsbestimmungen verwiesen. Es stellt sich daher die weitere Frage, ob es für die Fondsbestimmungen bezüglich der Ausschüttungsregelung allgemein zu beachtende Grundsätze ergibt. In den Erläuternden Bemerkungen wird erwähnt, daß die Verpflichtung, den Jahresertrag der Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber auszuschütten, beibehalten wurde; demnach wäre die Bildung eines Thesaurierungsfonds in Österreich nicht zulässig. Aus dem Gesetz dürfte sich diese Konsequenz allerdings nicht eindeutig ergeben.

Wenn die Fonds verpflichtet werden, die laufenden Erträge zur Gänze auszuschütten und Kursverluste gegen die laufenden Erträge nicht aufgerechnet werden können, kann es zu einer laufenden Auszehrung des Fondsvermögens kommen, was nicht im Interesse der privaten Anleger gelegen sein kann.

Zu § 20 Abs 3 Z 6

Es schiene angezeigt, die Erweiterung der Veranlagungsgrenze, die in dieser Ziffer eingeräumt wird, auf Wertpapiere auszudehnen, die von bestimmten Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (insbesondere USA, Kanada und Japan) begeben oder garantiert werden.

Zu § 20 Abs 4

Die Ausnahmebestimmung des § 20 Abs 4, die besagt, daß die Höchstgrenzen für bestimmte Veranlagungen in den ersten sechs Monaten ab Beginn der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des Kapitalanlagefonds überschritten werden können, sollte sich auch auf die in Abs 7 und 8 festgelegten Grenzen erstrecken, da die Einhaltung dieser Grenzen in der Gründungsphase eines Fonds schwierig oder unmöglich ist.

5134/2612s/kwt2-9j

4

Zu § 20 Abs 5

Die in dieser Bestimmung enthaltene Einschränkung des Wegfalls von Veranlagungsbegrenzungen auf Wertpapiere von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sollte entfallen. Es sollte auch zulässig sein, einen Fonds ausschließlich aus Wertpapieren einer Internationalen Organisation öffentlich rechtlichen Charakters zu bilden, wenn dies in den genehmigten Fondsbestimmungen vorgesehen ist. In der 4. Zeile von Abs 5 müßte in diesem Fall das Wort "Staaten" durch das Wort "Emittenten" ersetzt werden.

Zu § 20 Abs 7

Die Worte "des Anlagevermögens und der Erträge" sollten durch die Worte "des Fondsvermögens" ersetzt werden.

Zu § 21

Allgemein ist zu den derivativen Produkten festzustellen, daß Sicherungsinstrumente, die auf Schillingwährung lauten, nur sehr begrenzt verfügbar sind. Es sollte daher überlegt werden, ob auch Sicherungsinstrumente in DEM-Währung für Sicherungsoperationen in Betracht gezogen werden können.

Zu § 21 Z 1 lit a)

In der 4. Zeile sollte das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden. Voraussetzung für den Abschluß von Wertpapieroptionsgeschäften sollte sein, daß nicht nur die den Optionen zu Grunde liegenden Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden, sondern daß auch die Optionen an einer in- oder ausländischen Börse zum Börsenterminhandel zugelassen sind.

Zu § 24 Abs 1

Der Geltungsbereich sollte nicht auf Anteile an einem Vermögen aus Wertpapieren und/oder Grundstücken begrenzt werden; er sollte sich vielmehr auch auf sonstige nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegte Vermögen, die mit Wertpapier- und Grundstücksfonds in Konkurrenz stehen, erstrecken. Die Worte "aus Wertpapieren und/oder Grundstücken" sollten daher gestrichen werden.

5134/2612s/kwt2-9j

5

Zu § 25

Voraussetzung für das öffentliche Anbieten von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds aus Drittstaaten ist, daß ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen für eine Depotbank erfüllt, als Repräsentant benannt wird; dieses Kreditinstitut muß für den betreffenden Fonds auch die Prospektkontrolle vornehmen. Es ist darauf hinzuweisen, daß in anderen Staaten auch andere geeignete Personen und Institutionen als Repräsentanten für ausländische Kapitalanlagefonds fungieren können. Die im Kapitalmarktgesetz festgelegte Monopolstellung der Kreditinstitute in Kapitalmarktgeschäften wird durch diese Bestimmung weiter ausgedehnt.

Zu § 27

Die Verpflichtung, daß ausländische Kapitalanlagegesellschaften die in Abs 1 Z 1 und 2 vorgeschriebenen Berichte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen haben, scheint nicht sehr sinnvoll. Es wäre auch für die österreichischen Anleger günstiger, wenn für die Rechenschaftsberichte dieselbe Regelung gelten würde wie für inländische Kapitalanlagefonds, die besagt, daß die Veröffentlichungsverpflichtung durch Abdruck in einer Broschüre, die beim Repräsentanten aufliegt und den Interessenten in ausreichender Zahl und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, erfüllt werden kann.

Die in Ziffer 3 geforderte tägliche Veröffentlichung der Ausgabe-/und Rücknahmepreise kann lediglich in einer Tageszeitung und im übrigen nur an jenen Werktagen, an denen die betreffende Zeitung erscheint, erfolgen.

Zu § 40

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Kapitalanlagefonds und ihrer Ausschüttungen sei auf das Problem der Erstattung ausländischer Quellensteuern durch inländische Kapitalanlagefonds hingewiesen. Es wäre anzustreben, in die Doppelbesteuerungsabkommen künftig eine Bestimmung aufzunehmen, daß den Kapitalanlagefonds, die als Miteigentum organisiert sind, im Zusammenhang mit der Rückerstattung ausländischer Quellensteuern eine Quasi-Rechtspersönlichkeit eingeräumt wird.

5134/2612s/kwt2-9j

6

Zu § 41 Abs 3

Die Börsenumsatzsteuerpflicht der Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank wird vielfach dadurch umgangen, daß die Anteile formell von der Kapitalanlagegesellschaft zurückgenommen werden und bei Bedarf neue Anteile ausgegeben werden. Der durch diese Vorgangsweise ausgelöste Verwaltungsaufwand (insbesondere die damit verbundene Ertragsausgleichsberechnung) könnte vermieden werden, wenn die Rücknahme der Anteile durch die Depotbank von der Börsenumsatzsteuer befreit wird. Ein nennenswerter Abgabenausfall würde sich durch eine derartige Befreiungsvorschrift für den Fiskus nicht ergeben, da wie bereits erwähnt, derzeit die Rücknahmen durch die Depotbank meist durch Rücknahmen durch die Kapitalanlagegesellschaft ersetzt werden.

Zu § 47

Die Anpassungsvorschriften im Rahmen der Übergangsbestimmungen sollten konkretisiert werden. Die von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften vorgeschlagene Lösung stellt nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler eine sachgerechte Regelung dar.

Zu Anhang A Schema A Abschnitt I

In Ziffer 6 sollten die Worte "eine beherrschende Rolle" durch die Worte "einen beherrschenden Einfluß" ersetzt werden.

Zu Anhang A Schema A Abschnitt II

In Ziffer 5 sollte das Wort "Jahresabschluß" durch das Wort "Rechnungsabschluß" ersetzt werden.

Der in der dritten Zeile von Ziffer 13 angeführte Klammerausdruck "Kapital- oder Ertragssteigerung" ist nicht ganz verständlich.

Die in Ziffer 16 geforderte Übersicht über die bisherige Entwicklung des Kapitalanlagefonds und die bisher ausgewiesenen Erträge kann nur dann in einen Prospekt aufgenommen werden, wenn ein solcher einige Zeit nach der Errichtung eines Kapitalanlagefonds abgeändert wird. Ein Hinweis auf diese Voraussetzung wäre zu empfehlen.

5134/2612s/kwt2-9j

7

Anhang B Schema B

Für das Schema B in Anhang B wird folgende Gestaltung vorgeschlagen:

Mindestinhalt der Informationen über den Kapitalanlagefonds, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

1. Vermögensaufstellung

- Wertpapiere
- verbriefte Rechte im Sinne des § 20 Abs 3 lit c
- Bankguthaben
- sonstiges Vermögen
- Gesamtvermögen
- Verbindlichkeiten
- Nettofondsvermögen

2. Anzahl der umlaufenden Anteile

3. Nettofondsvermögen je Anteil

4. Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen

- a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind
- b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden
- c) in § 20 Abs 3 Z 2 bezeichneten Wertpapieren
- d) in § 20 Abs 3 Z 3 bezeichneten Wertpapieren
- e) in sonstigen in § 20 Abs 3 Z 3 bezeichneten, Wertpapieren gleichgestellten verbrieften Rechten

Für jede dieser Gruppen ist eine Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Kapitalanlagefonds (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien, nach Währungen usw) vorzunehmen. Für jedes der vorstehend bezeichneten Wertpapiere ist die Emissionswährung, die Nominalverzinsung (soweit vorhanden), der Wertpapierkurs, der Währungskurs, der Nennbetrag und der Kurswert anzugeben.

5134/2612s/kwt2-9j

8

Die Bruttoveränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraumes sind unter Angabe der Nennbeträge und der Kurswerte getrennt nach den Kategorien a bis e anzugeben.

5. Ertragsrechnung mit getrenntem Ausweis der

- Erträge aus der Veranlagung
- Veräußerungsergebnisse nach § 20
- Veräußerungsergebnisse nach § 21
- sonstigen Erträge
- Aufwendungen für die Verwaltung
- Aufwendungen für die Depotbank
- sonstigen Aufwendungen und Steuern/Gebühren
- Jahres-Nettoertrag

6. Angaben über die Entwicklung des Nettovermögens des Kapitalanlagefonds während des Berichtszeitraums

- Stand zu Beginn des Rechnungsjahres
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge
- Jahres-Nettoertrag
- Erhöhungen oder Verminderungen auf Grund der Neuausgabe und Rücklösung von Anteilen
- Mehr- oder Minderwert der Veranlagungen
- etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kapitalanlagefonds berühren
- Stand am Ende des Rechnungsjahres

7. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre, wobei zum Ende jedes Rechnungsjahres folgendes anzugeben ist:

- gesamtes Nettofondsvermögen
- Nettofondsvermögen je Anteil

8. Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus von der Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von § 21, untergliedert nach Kategorien.

9. Ausschüttung je Anteil